

# Systematik, Anordnung und Durchführung der Nachtragsverteilung gem. § 203 InsO (mit Checkliste)

von RiAG Dr. Thorsten Graeber & Dipl.-Rpflin Sylvia Wipperfürth, LL.M. (com.)



**RiAG Dr. Thorsten Graeber** ist Insolvenzrichter in Potsdam und seit 1998 in diesem Bereich tätig. Er ist u.a. Autor des InsVV-Kommentars Graeber|Graeber, 5. Aufl. online 2025 auf [www.InsVV-online.de](http://www.InsVV-online.de)

*In verschiedenen Situationen stellt sich heraus, dass mehr als Insolvenzmasse verteilt werden könnte als bei Aufhebung des Verfahrens vorhersehbar war oder hat realisiert werden können. Gründe hierfür können sein, dass ein Vermögenswert der Insolvenzmasse noch nicht hat verwertet werden können oder dieser dem Insolvenzverwalter bislang völlig unbekannt war. Mit der Aufhebung des Verfahrens erhält der Insolvenzschuldner das Recht zurück, über sein Vermögen, damit*

*auch über eine noch vorhandene Insolvenzmasse (arg. § 215 Abs. 2 InsO) zu verfügen.<sup>1</sup> Dies kann zum Vorteil der Insolvenzgläubiger durch eine Anordnung einer Nachtragsverteilung gem. § 203 InsO geändert werden.*

*Dieser Beitrag behandelt die Voraussetzungen für eine Nachtragsverteilung und die bei der Durchführung zu beachtenden Punkte. Er wird durch einen Beitrag zur gesonderten Vergütung des Insolvenzverwalters für eine Nachtragsverteilung gem. § 6 Abs. 1 InsVV ergänzt werden.*

## A. Systematik einer Nachtragsverteilung i.S.v. § 203 InsO

### I. Der Begriff der Nachtragsverteilung

Die Bezeichnung „Nachtragsverteilung“ ist für das, um das es geht, ungenau. Denn während einer angeordneten Nachtragsverteilung geht es nicht

allein um eine „nachträgliche Verteilung“, sondern meist vielmehr darum, dass der Insolvenzverwalter Teile der Insolvenzmasse erst noch feststellen, bewerten, verwerten und verwerten muss, bevor der Erlös verteilt werden könnte. Die „Realisierung“ der noch vorhandenen Insolvenzmasse kann dabei in ähnlicher Weise umfangreich und mit Schwierigkeiten behaftet sein wie die Verwertung während des eröffneten Insolvenzverfahrens. Erst dann, wenn der Insolvenzverwalter das von der Nachtragsverteilung umfasste Vermögen in Besitz genommen, realisiert und verwertet hat, kann es zu einer nachträglichen Verteilung der Verwertungserlöse, einer „Nachtragsverteilung“ kommen.

### II. Tatbestandliche Voraussetzung: Insolvenzmasse als Objekt der Nachtragsverteilung

Voraussetzung für eine Anordnung einer Nachtragsverteilung ist gem. § 203 Abs. 1 InsO in jedem Fall, dass ein Gegenstand der Insolvenzmasse vorhanden ist, welcher im eröffneten Verfahren bislang nicht verwertet bzw. der Erlös verteilt wurde. § 203 Abs. 1 InsO sieht hierzu drei Anordnungsfälle vor:



**Dipl.-Rpflin Sylvia Wipperfürth, LL.M.** ist Leiterin des SIIW Sachverständigen-Instituts für Insolvenz- und Wirtschaftsrecht, Referentin, Autorin und Mediatorin BM® sowie gerichtlich bestellte Sachverständige (Schlussrechnungsprüfung).

<sup>1</sup> Dies wurde zwar in § 200 InsO nicht ausdrücklich geregelt, doch ist hierzu der Rechtsgedanke der §§ 215 Abs. 2, 259 Abs. 1

S. 2 InsO heranzuziehen (so MüKInsO/Hintzen, 4. Aufl. 2019, InsO § 200 Rn. 3).

1. **Beträge**, welche noch nicht an die Insolvenzgläubiger verteilt wurden, die aber nach dem Schlusstermin **für eine Verteilung frei werden**.

Beispiel: Beträge, die gem. § 198 InsO hinterlegt wurden, werden nach der Schlussverteilung frei, weil im Falle von § 191 InsO die Bedingung ausfällt oder im Falle von § 189 InsO der Gläubiger den Prozess verliert.<sup>1</sup>

2. **Beträge**, die aus der Insolvenzmasse gezahlt worden waren, aber wieder **zurückfließen**

Dies beschränkt sich auf Zahlungen aus der Insolvenzmasse i.S.v. § 35 InsO.<sup>2</sup> Ein Zu- oder Rückfluss nicht massezugehöriger Beträge i.S.v. § 36 InsO ist kein Grund für eine Nachtragsverteilung.

Beispiel: Erlöse, die an einen Insolvenzgläubiger mit einer auflösend bedingten Forderung ausgeschüttet wurden und die dieser nach Eintritt der auflösenden Bedingung (§ 42 InsO) nach der Schlussverteilung zurückzahlt.<sup>3</sup>

3. **Gegenstände der Masse wurden ermittelt**, welche zuvor dem Insolvenzverwalter ggf. unbekannt waren oder bis zur Aufhebung nicht realisiert werden konnten.

Hierbei handelt es sich um Gegenstände, die bereits während des Insolvenzverfahrens zum insolvenzbefangenen Vermögen des Schuldners und damit zur Insolvenzmasse im Sinne von §§ 35 Abs. 1, 36 InsO gehörten, also entweder schon im Zeitpunkt der Verfahrenseröffnung im Eigentum des Schuldners standen oder bis zur Aufhebung des Verfahrens in sein Vermögen gelangt sind.<sup>4</sup> Gegenstände, die erst nach Aufhebung des Insolvenzverfahrens in das Vermögen des Schuldners gelangt sind, können nicht Gegenstand einer Nachtragsverteilung sein, denn diese haben nie zur Insolvenzmasse gehört (insolvenzfreier Neuerwerb).<sup>5</sup>

**Beispiel:** Nach Aufhebung des Insolvenzverfahrens entstandene, aber bereits während seiner Dauer begründete Steuererstattungsansprüche des Insolvenzschuldners unterliegen weiterhin dem

Insolvenzbeschlagnahme, falls mit der Aufhebung des Insolvenzverfahrens ihre Nachtragsverteilung vorbehalten worden ist.<sup>6</sup>

In allen drei Fällen des § 203 InsO ist also Insolvenzmasse vorhanden, welche bislang nicht zur Befriedigung der Insolvenzgläubiger genutzt werden konnte, nun aber zu einer besseren Befriedigung herangezogen werden kann.

§ 203 Abs. 1 Nr. 3 InsO ist dabei weit auszulegen.<sup>7</sup> Er setzt nicht voraus, dass die Existenz oder der Aufenthaltsort eines Massegegenstands dem Insolvenzverwalter während der Dauer des Insolvenzverfahrens unbekannt war. Die Vorschrift erfasst vielmehr auch Gegenstände, von deren Existenz der Verwalter wusste, die er aber **irrtümlich für nicht verwertbar** hielt und deswegen nicht zur Masse zog.<sup>8</sup> Gleiches gilt, wenn Gegenstände während der Verfahrensdauer tatsächlich (noch) nicht verwertbar waren.<sup>9</sup>

## Darf's ein Nachschlag sein?

### Nachtragsverteilung & Nachtragsvergütung



mit Dipl.-RPfL. (FH) Sylvia Wipperfurth, LL.M. com. & RiAG Dr. Thorsten Graeber



28.10.2025



3 FAO-Stunden



09:00 - 12:15 Uhr



Online



AGV  
Seminare

<sup>1</sup> BGH v. 20.11.2014 – IX ZB 16/14

<sup>2</sup> Wegener in Uhlenbruck, InsO, 15. Auflage 2019, § 203 Rn. 10

<sup>3</sup> U.a. Wegener in Uhlenbruck, InsO, 15. Auflage 2019, § 203 Rn. 9

<sup>4</sup> S. hierzu Wipperfurth, InsbürO 2015, 429 zur Risikolebensversicherung

<sup>5</sup> Wegener in Uhlenbruck, InsO, 15. Auflage 2019, § 203 Rn. 11

<sup>6</sup> BFH v. 28.2.2012 – VII R 36/11; BFH v. 20.9.2016 – VII R 10/15

<sup>7</sup> BGH v. 26.9.2024 – IX ZB 5/24

<sup>8</sup> BGH v. 26.9.2024 – IX ZB 5/24; BGH v. 1.12.2005 – IX ZB 17/04; BGH v. 2.12.2010 – IX ZB 184/09

<sup>9</sup> BGH v. 26.9.2024 – IX ZB 5/24; BGH v. 2.12.2010 – IX ZB 184/09

Die Nachtragsverteilung kann sich aber nur auf Vermögen beziehen, welches (noch) Bestandteil der Insolvenzmasse des konkreten Insolvenzverfahrens entsprechend §§ 35 Abs. 1, 36 InsO ist. Auch ohne eine Anordnung einer Nachtragsverteilung bleiben diese Gegenstände Bestandteil der Insolvenzmasse des konkreten Verfahrens, können allerdings aufgrund der aufhebungsbedingten Amtsbeendigung durch den Insolvenzverwalter nicht mehr verwertet werden mit der Folge, dass eine Erlöszuteilung an die Gläubiger ausbleibt. Mit der Aufhebung des Verfahrens endet der Insolvenzbeschluss. Ebenfalls ist das Amt des Insolvenzverwalters beendet. Ein noch nicht verwerteter Gegenstand der Insolvenzmasse bleibt auch Gegenstand der Insolvenzmasse nach der Definition gem. §§ 35 Abs. 1, 36 InsO; er ist eben nur nicht mehr beschlagnahmt (=unverwerteter Gegenstand der Insolvenzmasse ohne insolvenzrechtliche Beschlagnahme).

Es ist daher insbesondere vom Insolvenzgericht zu beachten, dass sich die Entscheidung über eine Anordnung einer **Nachtragsverteilung nur auf Bestandteile der Insolvenzmasse** beziehen kann, jedoch nicht bewirken würde, dass etwas, was nach Maßgabe von §§ 35 Abs. 1, 36 InsO nicht zur Insolvenzmasse gehört, durch gerichtliche Anordnung nunmehr zu einem Teil der Insolvenzmasse würde. Was zur Insolvenzmasse gehört, ergibt sich einzig und allein aus den gesetzlichen Regelungen (§§ 35 Abs. 1, 36 InsO). Über diesen Rahmen hinaus ist auch das Insolvenzgericht nicht in der Lage, Nichtmasse zu Insolvenzmasse „umzuwandeln“.

Ein **Streit zwischen dem Insolvenzschuldner und dem Insolvenzverwalter**, ob ein bestimmter Gegenstand zur Insolvenzmasse gehört oder nicht, ist nicht durch das Insolvenzgericht zu entscheiden, sondern durch ein Zivilgericht<sup>1</sup>, es sei denn, der Schuldner beruft sich auf einen gesetzlich vorgesehenen Pfändungsschutz. Insoweit ist das Insolvenzgericht gem. § 36 Abs. 4 S. 1 InsO zuständig.<sup>2</sup> Bei einem Streit mit einem Dritten ist ein ordentliches Gericht zuständig.

Grundlegender **Sinn und Zweck einer Anordnung einer Nachtragsverteilung** ist es in jedem Fall, dass durch eine Nachtragsverteilung die Gläubiger befriedigt werden können. Dementsprechend rechtfertigt eine Situation, in der zwar Insolvenzmasse „auftaucht“, diese aber nicht für das Verfahren genutzt werden kann, keine Anordnung einer Nachtragsverteilung.<sup>3</sup> Auch dann, wenn alle **Insolvenz- und Masseforderungen bereits befriedigt** worden sind, wäre eine Nachtragsverteilung unzulässig, da ein etwaig erzielter Erlös zwingend an den Insolvenzschuldner auszukehren wäre (vgl. § 199 InsO). Eine Nachtragsverteilung dient nicht dazu, dem Insolvenzschuldner leichter den Zugriff auf sein Vermögen zu ermöglichen.

### III. Verfahrensrechtliche Voraussetzungen: Nachtragsverteilung erst nach Beendigung des Insolvenzverfahrens

Eine Nachtragsverteilung setzt zwingend voraus, dass das eröffnete Verfahren und damit die Berechtigung des Insolvenzverwalters zur Masserealisierung und -verteilung beendet worden ist. Kann ein Insolvenzverwalter des eröffneten Insolvenzverfahrens die Beträge und Gegenstände i.S.v. § 203 Abs. 1 InsO kraft seines Amtes „zur Masse ziehen“, bedarf es einer Anordnung einer Nachtragsverteilung nicht.<sup>4</sup> „Massezuflüsse“ im Sinne des § 203 Abs. 1 InsO, welche **nach Einreichung der Schlussrechnung aber vor Aufhebung des Insolvenzverfahrens** entstanden sind, rechtfertigen eine Anordnung einer Nachtragsverteilung nicht,<sup>5</sup> sondern sind als Insolvenzmasse vom Insolvenzverwalter zu verwerten und etwaige Erlöse zu verteilen, was evtl. eine Korrektur der Schlussrechnung, des Vergütungsantrags und der Vergütungsfestsetzung notwendig macht.

Verfahrensrechtliche Voraussetzung für eine Nachtragsverteilung i.S.v. § 203 InsO sind folgende Szenarien der Verfahrensbeendigung:

- **Verfahrensaufhebungen** gem. § 200 InsO,

<sup>1</sup> Uhlenbruck/Hirte/Praß, 15. Aufl. 2019, InsO § 35 Rn. 126

<sup>2</sup> Beim Herausgabeverlangen des Insolvenzverwalters gilt § 148 Abs. 2 InsO.

<sup>3</sup> So BGH v. 6.12.2007 - IX ZB 229/06

<sup>4</sup> Ist es in einem Verfahren absehbar, dass es „später“ zu einem relevanten Massezufluss kommen wird, ist es sinnvoll, ihn nicht einer Nachtragsverteilung vorzubehalten, sondern insgesamt

das Insolvenzverfahren nicht zu beenden, ggf. eine Abschlagsverteilung vorzunehmen und dem Insolvenzverwalter einen Vorschuss auf seine Vergütung zu gewähren, so Keller, Vergütung und Kosten im Insolvenzverfahren, 5. Aufl. 2021, § 6 Rn. 2.

<sup>5</sup> Stephan in Münchener Kommentar zur Insolvenzordnung, 4. Auflage 2019, § 6 Rn. 3

- Einstellungen nach **Anzeige der Masseunzulänglichkeit** (gem. § 211 Abs. 3 InsO).<sup>1</sup> und
- **Einstellungen mangels Masse** gem. § 207 InsO.<sup>2</sup>

Nach der Aufhebung des Verfahren nach rechtskräftiger Bestätigung eines **Insolvenzplans** gem. § 258 InsO kommt eine Nachtragsverteilung nicht in Betracht.<sup>3</sup>

Dagegen wäre eine Nachtragsverteilung bei einer **Einstellung wegen Wegfalls des Eröffnungsgrundes** (§ 212 InsO) oder **mit Zustimmung der Gläubiger** (§ 213 InsO) bereits aus systematischen Gründen generell unzulässig.<sup>4</sup>

## IV. Nachtragsverteilung ist in allen Verfahrensarten möglich

Die Anordnung einer Nachtragsverteilung ist grundsätzlich in alle Arten eines Insolvenzverfahrens zulässig, insbesondere auch in **Verbraucherinsolvenzverfahren**.<sup>5</sup>

Auch wenn die Regelungen zur Nachtragsverteilung auf das Regelinsolvenzverfahren zugeschnitten scheinen, besteht keinerlei rechtliche Hürde, eine Nachtragsverteilung auch in einem Verbraucherinsolvenzverfahren durchzuführen, um dadurch die Befriedigung der Insolvenzgläubiger zu verbessern.

Eine Nachtragsverteilung kann ebenso im Rahmen einer **Eigenverwaltung** angeordnet werden und gilt daher auch für den Sachwalter.

## V. Nachtragsverteilung nur bei ausdrücklicher Anordnung durch das Insolvenzgericht

Eine Nachtragsverteilung kann nur dann erfolgen, wenn das Insolvenzgericht diese durch Beschluss.<sup>6</sup> **ausdrücklich anordnet**. Andere Möglichkeiten einer Nachtragsverteilung sind ausgeschlossen.<sup>6</sup> Ohne eine Anordnungsbeschluss besteht keine Berechtigung des Insolvenzverwalters zu Nachtragsverteilungshandlungen. Das Amt des Insolvenzver-

walters ist beendet,<sup>7</sup> damit entfällt die Legitimation aus § 80 Abs. 1 InsO).

Ohne eine ausdrückliche Anordnung einer Nachtragsverteilung verbleibt es dabei, dass der Schuldner ohne jedwede Einschränkung über sein Vermögen verfügen darf, ohne hierdurch durch das Insolvenzgericht oder einen Insolvenzverwalter in irgendeiner Weise beeinträchtigt zu sein.<sup>8</sup> Um dies zu ändern, um die Beschlagnahmewirkung über den Zeitpunkt der Beendigung des Verfahrens hinaus punktuell aufrecht zu erhalten (oder nach diesem Zeitpunkt wieder aufleben zu lassen), um die **Rechte des Schuldners zu beschränken**, um einem **Insolvenzverwalter (wieder) Rechte und Aufgaben zuordnen** zu können (§ 80 Abs. 1 InsO), um den Insolvenzverwalter wieder **in sein Amt einzusetzen**, um dem Insolvenzgericht Gelegenheit zu geben, über eine **Angemessenheit**

## Betriebsfortführung in der vorläufigen Insolvenzverwaltung

Wer darf unter welchen Voraussetzungen Zahlungen leisten?






mit Dipl.-RPfl. (FH) Sylvia Wipperfürth,  
LL.M. com. & RiAG Dr. Thorsten  
Graeber



17.11.2025



3 FAO-Stunden



09:00 - 12:15 Uhr



Online



<sup>1</sup> Wegen der notwendigen Verteilung an Massegläubiger, muss das Schlussverzeichnis die offenen Masseverbindlichkeiten enthalten.

<sup>2</sup> BGH v. 10.10.2013 - IX ZB 40/13 / BGH v. 16.1.2014 - IX ZB 122/12

<sup>3</sup> BGH v. 26.4.2018 - IX ZB 49/17 ; OLG Celle v. 20.11.2006 - 4 U 166/06; s. auch MünchKomm-InsO/Madaus/Huber, 4. Auflage 2020, § 259 Rn. 21; Hingerl, ZInsO 2007, 870. Dagegen Schmidt, ZVI 2025, 41 und Zimmer, InsVV, 2. Aufl. 2021, § 6 Rn. 3

<sup>4</sup> Haarmeyer/Mock, InsVV, 7. Aufl. 2024, § 6 Rn. 9; BeckOK InsR/Budnik, 34. Ed. 15.7.2023, InsVV § 6 Rn. 1; Zimmer, InsVV, 2. Aufl. 2021, § 6 Rn. 4

<sup>5</sup> BGH v. 1.12.2005 - IX ZB 17/04

<sup>6</sup> Wegener in Uhlenbruck, InsO, 15. Auflage 2019, § 203 Rn. 4

<sup>7</sup> Erdmann ZVI 2025, 171

<sup>8</sup> Dies wurde zwar in § 200 InsO nicht ausdrücklich geregelt, doch ist hierzu der Rechtsgedanke der §§ 215 Abs. 2, 259 Abs. 1 S. 2 InsO heranzuziehen (so MüKoInsO/Hintzen, 4. Aufl. 2019, InsO § 200 Rn. 3).

einer Anordnung einer Nachtragsverteilung gem. § 203 Abs. 3 InsO zu entscheiden und insbesondere um dem Insolvenzschuldner das Recht zu ermöglichen, entsprechend § 204 InsO gegen die Anordnung einer Nachtragsverteilung ein **Rechtsmittel** einzulegen, bedarf es eines ausdrücklichen, begründeten, mit einer Rechtsmittelbelehrung zugestellten Beschlusses.

## VI. Wirkungslosigkeit des „Vorbehalts einer Nachtragsverteilung“

Teilweise ordnen Insolvenzgerichte keine Nachtragsverteilung an, sondern verbinden ihre Entscheidung über die Aufhebung des Verfahrens mit einem **„Vorbehalt der Nachtragsverteilung“**. Einen solchen Vorbehalt sieht die Insolvenzordnung nicht vor.

Er ist auch nicht notwendig, da gem. § 203 InsO das Insolvenzgericht eine Nachtragsverteilung auch ohne einen vorherigen „Vorbehalt“ anordnen kann. Es ist also für die Entscheidung über die Anordnung auch ohne Belang, ob oder ob nicht vorher ein Vorbehalt geäußert worden war.

Inhaltlich wäre ein solcher Vorbehalt nur eine Klarstellung, dass dem Insolvenzgericht zu diesem Zeitpunkt bewusst ist, dass er zu einer Nachtragsverteilung kommen könnte. Dies muss nicht ausgesprochen oder dokumentiert werden. Grundsätzlich wäre dies aber auch unschädlich.

Problematisch ist dies jedoch insoweit, als teilweise angenommen wird, ein solcher Vorbehalt würde konkrete rechtliche Folgen haben. So geht *Vallender* davon aus, dass ein Vorbehalt dazu führt, dass der Insolvenzbeschlagnahme an dem entsprechenden Vermögen wegen des Vorbehalts der Nachtragsverteilung nicht beendet wäre,<sup>1</sup> so dass einzelne Befugnisse des Insolvenzverwalters auch über die Aufhebung des Verfahrens hinaus weiterbeständen.<sup>2</sup> Neben der Frage der Rechtsmittelmöglichkeit eines Insolvenzschuldners gegen einen Vorbehalt stellt sich hierbei jedoch die Frage, ob dies tatsächlich die Folge hat, dass sämtliche Verfügungen des Insolvenzschuldners über das davon betroffene Vermögen

weiterhin und ohne zeitliches Ende entspr. § 81 InsO unwirksam sind. Auch stellt sich die Frage, welche Aufgaben und Pflichten der Insolvenzverwalter nunmehr nach Aufhebung des Insolvenzverfahrens hat<sup>3</sup> und wie er hierfür honoriert wird, denn auch bei einem Massezufluss nach Aufhebung des Verfahrens kann eine zusätzliche Vergütung nur bei einer (angeordneten und nicht nur vorbehaltenen) Nachtragsverteilung festgesetzt werden.<sup>4</sup>

Es sollte daher im Interesse aller Beteiligten darauf geachtet werden, dass eine Nachtragsverteilung **deutlich mit einem klaren Beschluss gem. § 203 InsO angeordnet wird** und bei einem früheren „Vorbehalt“ ebenso durch einen Beschluss klargestellt wird, ob der Vorbehalt evtl. entsprechend § 203 Abs. 3 InsO aufgehoben oder durch eine Anordnung gem. § 203 Abs. 1 InsO umgesetzt wird.

Damit würde auch das **Risiko** des Insolvenzverwalters beseitigt, evtl. für eine eigenmächtige Tätigkeit als Insolvenzverwalter einer Nachtragsverteilung mit dem Hinweis auf eine fehlende Anordnung nicht honoriert zu werden und sich unter Umständen regresspflichtig zu machen.

## VII. Wirkungen der Anordnung einer Nachtragsverteilung: Insolvenzmasse, Insolvenzbeschlagnahme und insolvenzfreier Neuerwerb

Der Beschluss über die Anordnung der Nachtragsverteilung betrifft nur die noch vorhandene Insolvenzmasse des Verfahrens, erhält die Beschlagnahmewirkung oder lässt diese wieder aufleben, begründet aber nicht etwa erstmaligen Insolvenzbeschlagnahme, oder gar zusätzliche Insolvenzmasse.

Mit der Aufhebung des Insolvenzverfahrens (und damit dem Ende der Beschlagnahmewirkung) erlangt der Schuldner sowohl die Verfügungs- als auch die Verwaltungsbefugnis über sein Vermögen zurück, die infolge der Eröffnung nach § 80 Abs. 1 InsO auf den Insolvenzverwalter übergegangen waren.<sup>5</sup>

Der automatische Rückfall der Verwaltungs- und Verfügungsbefugnis vom Insolvenzverwalter auf den

<sup>1</sup> In § 259 Abs. 1 S. 2 InsO ausdrücklich hervorgehoben, zit. *Erdmann ZVI* 2025, 171

<sup>2</sup> *Vallender* in: *Kraemer/Vallender/Vogelsang*, Handbuch zur Insolvenz, 118. Ergänzungslieferung, März 2025, Rn. 84

<sup>3</sup> *Erdmann ZVI* 2025, 171: Mit der Amtsbeendigung hat ein Insolvenzverwalter keine Pflichten mehr zu beachten, außer eine

evtl. „Nachsorgeverpflichtung“. Das Verwalteramt ist kein „Immerwährendes“.

<sup>4</sup> [BGH v. 6.10.2011 - IX ZB 12/11](#)

<sup>5</sup> *MüKInsO/Hintzen*, 4. Aufl. 2019, InsO § 200 Rn. 31, auch wenn dies von der InsO leider nicht ausdrücklich ausgesprochen wird.

Schuldner bedeutet in tatsächlicher Hinsicht auch eine „Rückgabe der Masse“; der Verwalter hat also dafür Sorge zu tragen, dass dem Insolvenzschuldner die Verfügungsgewalt über sein Vermögen - soweit nicht verwertbar - auch tatsächlich zurückgegeben wird.<sup>1</sup>

Durch die Anordnung der Nachtragsverteilung ändert sich dies insoweit, als mit der Anordnung der Insolvenzverwalter das Recht (und die Pflichten) erhält, über die **Bestandteile der Insolvenzmasse**, die nun noch oder wieder beschlagnahmt sind, zu verfügen, diese zu verwerten und die erzielten Erlöse zu verteilen. Diese Berechtigung und die damit verbundene „Entmächtigung“ des Schuldners betrifft aber nur Vermögen, welches **während des eröffneten Insolvenzverfahrens Insolvenzmasse i.S.d. §§ 35 Abs. 1, 36 InsO war bzw. geworden ist**. Insbesondere bei dem nach Eröffnung entstandenen oder erstmalig hinzugekommenen Vermögen kommt es für die Zuordnung zur Insolvenzmasse darauf an, ob die Entstehung in den Zeitraum des eröffneten Insolvenzverfahrens fiel oder nicht.

**Neuvermögen** (Erbschaft, Gewinn, pfändbares Einkommen, Geschenke oder Unternehmensgewinne, Steuererstattungsansprüche), welches erst nach Aufhebung/Einstellung des Insolvenzverfahrens (Hauptverfahrens) begründet wurde, wird von der Anordnung der Nachtragsverteilung nicht umfasst. Dem Insolvenzverwalter steht bezüglich dieses neuen Vermögens keine Berechtigung zu. Ebenso nicht hinsichtlich eines **Neuvermögens, welches erst während der angeordneten Nachtragsverteilung entsteht**. Ein pfändbares Einkommen des Schuldners während des Nachtragsverteilungsverfahrens ist daher nicht Bestandteil der Insolvenzmasse und darf daher auch nicht vom Insolvenzverwalter der Nachtragsverteilung eingezogen werden.

## VIII. Zulässigkeit einer Nachtragsverteilung auch nach Erteilung einer Restschuldbefreiung

Eine Anordnung einer Nachtragsverteilung wird nicht durch eine dem Insolvenzschuldner **erteilte Restschuldbefreiung** gehindert. Die Erteilung einer Restschuldbefreiung führt nicht dazu, dass die Insolvenzgläubiger mit ihren Forderungen endgültig ausgeschlossen wären.<sup>2</sup> Auch nach einer Erteilung

einer Restschuldbefreiung wäre eine Nachtragsverteilung angezeigt, wenn unbekannte Vermögensgegenstände des Schuldners aufgefunden wurden.<sup>3</sup> Es ist daher genau zu prüfen, ob sich die Nachtragsverteilung auf einen **Gegenstand der Insolvenzmasse** beziehen wird.<sup>4</sup>

Die Nachtragsverteilung kann jedoch nicht den **Neuerwerb des Insolvenzschuldner i.S.v. § 300a Abs. 1 S. 1 InsO** betreffen, da dieser mit der Entscheidung des Insolvenzgerichts über die positive Erteilung einer Restschuldbefreiung gem. § 300 Abs. 2 S. 1 InsO seine Qualität als Insolvenzmasse verloren hat. Eine Nachtragsverteilung wird sich in einem solchen Fall nur auf sonstige Insolvenzmassebestandteile erstrecken können, wobei § 300a Abs. 1 S. 2 InsO für die notwendige Differenzierung klare Vorgaben macht.

Von „Freigabe-Anträgen“ des Schuldners, der abweichenden Festsetzung (§ 906 Abs. 2, Abs., 3 ZPO) und der P-Kontenbescheinigung

mit Dipl.-RPfl. (FH) Sylvia Wipperfürth, LL.M. com.

29.10.2025

11:00 - 12:30 Uhr

1,5 FAO-Stunden

Online

AGV Seminare

<sup>1</sup> BGH v. 20.11.2014 - IX ZB 16/14, Rn. 1

<sup>2</sup> BGH v. 26.9.2024 - IX ZB 5/24

<sup>3</sup> BGH v. 26.9.2024 - IX ZB 5/24; BGH v. 10.7.2008 - IX ZB 172/07

<sup>4</sup> BGH v. 26.9.2024 - IX ZB 5/24

## IX. Nachtragsverteilung während der Wohlverhaltensperiode: Insolvenzverwalter oder Treuhänder?

Eine Nachtragsverteilung wird nicht durch den **Übergang in die Wohlverhaltensperiode** nach Aufhebung des Verfahrens gehindert.

**Der Treuhänder ist rechtlich nicht befugt, Erlöse, die der Nachtragsverteilung unterliegen**, i. R. der jährlichen Ausschüttungen im Verfahrensabschnitt des Restschuldbefreiungsverfahrens auszukehren (§ 292 Abs. 1 S. 2 InsO).<sup>1</sup> Zwar ist dies geübte Praxis; insolvenzrechtlich ist der Treuhänder jedoch gemäß § 292 Abs. 1 S. 2 InsO nicht berechtigt, Gelder der Insolvenzmasse einzubehalten und zu verteilen.<sup>1</sup> Dies ist allein einem Insolvenzverwalter vorbehalten, und zwar ausschließlich im Rahmen einer durch Beschluss angeordneten Nachtragsverteilung.<sup>1</sup>

Werden nach Aufhebung des Insolvenzverfahrens Massebestandteile i.S.d. § 203 Abs. 1 InsO festgestellt, können diese vom Treuhänder mangels Berechtigung nicht verwertet und die Erlöse nicht verteilt werden. In gleicher Weise kann auch das Insolvenzgericht **nicht den Treuhänder beauftragen**, Gegenstände der Nachtragsverteilung in Besitz zu nehmen, zu verwerten und die Erlöse zu verteilen. Eine durch Beschluss angeordnete Nachtragsverteilung kann nur das Amt als Insolvenzverwalter betreffen, der zwar personenidentisch zum Treuhänder sein kann, aber eben amtsverschieden ist.

Für eine Anordnung einer Nachtragsverteilung während des Restschuldbefreiungsverfahrens muss das Insolvenzgericht in gleicher Weise vorgehen wie in einem Verfahren ohne ein Restschuldbefreiungsverfahren: Nach Prüfung der Angemessenheit einer Anordnung gem. § 203 Abs. 3 InsO wäre die Anordnung einer Nachtragsverteilung durch Beschluss auszusprechen, wobei der Beschluss auch die Person des Insolvenzverwalters zu bezeichnen hat. Dieser wird zwar regelmäßig mit dem Treuhänder personenidentisch sein, bedarf aber für die Ausübung der Berechtigungen im Rahmen einer Nachtragsverteilung der Legitimation durch Beschluss des

Insolvenzgerichts i.S.v. § 204 Abs. 2 InsO als Insolvenzverwalter „neben“ dem Amt als Treuhänder. Trotz zumeist gegebener Personenidentität zwischen dem Insolvenzverwalter und dem Treuhänder ist zwischen den Ämtern zu differenzieren.<sup>1</sup>

Also auch dann, wenn ein Treuhänder im Restschuldbefreiungsverfahren tätig ist, wird für die Nachtragsverteilung ein Insolvenzverwalter benötigt. Dessen Vergütung bemisst sich nach § 6 InsVV und wird nicht dadurch beeinflusst, dass er neben seinem Verwalteramt das Amt des Treuhänders ausübt. So besteht, genau betrachtet, **keine Möglichkeit einer Nachtragsverteilung durch einen Treuhänder**.<sup>2</sup>

## B. Beantragung und Anordnung einer Nachtragsverteilung i.S.v. § 203 InsO

### I. Antrag auf Anordnung einer Nachtragsverteilung

**Voraussetzung** für eine Anordnung einer Nachtragsverteilung ist in jedem Fall, dass ein **werthaltiger Gegenstand der Masse vorhanden** ist, der nicht bereits durch den Insolvenzverwalter verwertet und dessen Erlös verteilt worden ist. Dementsprechend hat der Insolvenzverwalter in einem Antrag auf Anordnung einer Nachtragsverteilung dem Insolvenzgericht darzulegen,

- auf welchen Gegenstand / welches Vermögen sich die Anordnung beziehen soll,
- dass dieser Gegenstand / dieses Vermögen Insolvenzmasse des jeweiligen Verfahrens ist und
- klarstellen, dass der Erlös zur nachträglichen Verteilung an die Gläubiger zur Verfügung steht, weil eine Verteilung im eröffneten Verfahren nicht dargestellt werden konnte (Gründe!).

**Antragsberechtigt** sind gem. § 203 Abs. 1 InsO der Insolvenzverwalter,<sup>3</sup> ein Insolvenzgläubiger und gem. § 211 Abs. 3 InsO bei einer Einstellung nach Anzeige der Masseunzulänglichkeit auch ein Massegläubiger.

Das Insolvenzgericht kann auch ohne einen Antrag eines Insolvenzverwalters oder eines Insolvenzgläubigers eine **Nachtragsverteilung von Amts wegen** anordnen, wenn es zu der Überzeugung

<sup>1</sup> Wipperfurth in: *Graf-Schlicker*, InsO, 6. Auflage 2022, § 6 InsVV Rn. 6

<sup>2</sup> Dies scheint *Budnik* in BeckOK Insolvenzrecht, *Fridgen/Geiwitz/Göpfert*, 38. Edition Stand: 1.11.2024, § 6 InsVV Rn. 13 grundsätzlich zu missachten.

<sup>3</sup> Gegen die Antragsberechtigung mit dem Argument des Wegfalls der Stellung als Insolvenzverwalter [LG Lübeck v. 6.11.2024 – 7 T 501/24](#)

gelangt, dass Beträge oder Gegenstände für eine Nachtragsverteilung vorhanden sind, deren Wert nicht in einem unangemessenen Verhältnis zu den dabei entstehenden Kosten steht (§ 203 Abs. 3 S. 1 InsO).

## II. Entscheidung des Insolvenzgerichts über einen Antrag auf Nachtragsverteilung

Die Anordnung einer Nachtragsverteilung steht bei einem Antrag des Insolvenzverwalters oder eines Insolvenzgläubigers im Falle einer Überzeugung, dass ein entsprechender Gegenstand oder Betrag im Sinne von § 203 Abs. 1 InsO festzustellen ist, nur insoweit im **Ermessen des Insolvenzgerichts**, als es entsprechend § 203 Abs. 3 S. 1 InsO von einer Anordnung absehen kann, wenn dies mit Rücksicht auf die **Geringfügigkeit des Betrages oder den geringen Wert** des Gegenstandes und die Kosten einer Nachtragsverteilung angemessen erscheint.<sup>1</sup>

Gemäß § 203 Abs. 3 S. 2 InsO kann das Insolvenzgericht die Anordnung davon abhängig machen, dass ein **Geldbetrag vorgeschossen wird, der die Kosten der Nachtragsverteilung deckt**. Die Höhe des entsprechenden Geldbetrages ist vom Insolvenzgericht konkret zu beziffern und dem Antragsteller mitzuteilen. Die Vorgabe eines Kostenvorschusses ist formal sowohl für Anträge des Insolvenzverwalters als auch des eines Insolvenzgläubigers möglich.

Der Beschluss über die Anordnung einer Nachtragsverteilung ist zu **begründen** und mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen. In dem Anordnungsbeschluss sind der Schuldner und der Insolvenzverwalter zu benennen.<sup>2</sup> Dem Insolvenzverwalter ist entsprechend § 56 Abs. 2 S. 1 InsO eine **Urkunde über seine Bestellung** auszuhändigen, so er nicht noch im Besitz der ihm bei Eröffnung des Insolvenzverfahrens ausgestellten Bestallungsurkunde ist.

Der **Vermögensgegenstand der Nachtragsverteilung**, der nach der Entscheidung des Insolvenzgerichts der Tätigkeit des Nachtragsverwalters unterworfen werden soll, ist in geeigneter Weise im Beschluss des Insolvenzgerichts zu **bestimmen**,<sup>3</sup> damit Zweifel über die Reichweite der Anordnung der Nachtragsverteilung vermieden werden. Notwen-

digenfalls kann das Insolvenzgericht diese Präzisierung ergänzen. Erst dann, wenn die Nachtragsverteilung angeordnet wird, werden die betroffenen Gegenstände erneut oder bleiben weiterhin vom Insolvenzbeschluss erfasst<sup>3</sup>, verbunden mit dem Übergang der Verwaltungs- und Verfügungsbefugnis auf den Insolvenzverwalter.<sup>3</sup>

Damit hinsichtlich der Befugnisse des Insolvenzverwalters gegenüber dem Insolvenzschuldner und Dritten und der Erstreckung der Wirkungen der Anordnung der Nachtragsverteilung in der Praxis keine Zweifel entstehen, ist trotzdem dies in § 203 InsO nicht ausdrücklich vorgesehen ist, der von der Nachtragsverteilung betroffene Vermögensgegenstand ausreichend bestimmt zu bezeichnen, da anderenfalls gem. BGH<sup>3</sup> die **Beschlagnahmewirkungen der Anordnung der Nachtragsverteilung nicht eintreten**.

Beispiel für eine dem Bestimmtheitserfordernis genügende Begründung: Mit der Anordnung der Nachtragsverteilung für etwaige "auf die Dauer des

The image is a promotional flyer for a seminar. At the top left is the logo 'AGV Seminare'. The main title is 'Eröffnungsgutachten' in large green letters, with the subtitle 'Aller Anfang ist optimal!' below it. A circular portrait of a woman is on the left, with the text 'mit Dipl.-RPfl. (FH) Sylvia Wipperfürth, LL.M. com.' to its right. The background shows a man in a blue shirt and tie sitting at a desk with a computer, looking stressed with his hands on his face. At the bottom, there are four green rounded rectangles containing icons and text: a calendar icon for '05.11.2025', a clock icon for '09:00 - 12:15 Uhr', a person at a desk icon for '3 FAO-Stunden', and a location pin icon for 'Online'.

<sup>1</sup> Gegen ein Ermessen: *Holzer* in: *Prütting/Bork/Jacoby*, KPB - Kommentar zur Insolvenzordnung, 104. Lieferung 06.2025, § 203 InsO Rn. 3; *Pehl* in *Kölner Kommentar-InsO*, 2017, § 203 Rn. 18

<sup>2</sup> Eine Bezugnahme auf die ursprüngliche Eröffnungsentscheidung und der dortigen Verwalterbestimmung kann für eine Benennung ausreichen.

<sup>3</sup> [BGH v. 12.2.2015 - IX ZR 186/13](#)

Insolvenzverfahrens entfallende Steuererstattungsansprüche" steht fest, dass der Rechtsgrund für eine Erstattung während der Dauer des Insolvenzverfahrens gelegt worden sein muss.<sup>1</sup>

Die Möglichkeit der Anordnung einer Nachtragsverteilung unterliegt keiner **gesetzlichen Befristung**.<sup>2</sup>

Ein **Vorbehalt einer Nachtragsverteilung** steht einer Anordnung einer Nachtragsverteilung **nicht** gleich.<sup>3</sup> Gelegentlich erklären Insolvenzgerichte im Rahmen einer Aufhebung des Insolvenzverfahrens, dass eine „Nachtragsverteilung vorbehalten“ wird. Diese Erklärung ist ohne rechtliche Wirkung, sondern verdeutlicht nur, dass das Insolvenzgericht die Möglichkeit einer späteren Anordnung aufgrund vorhandener Tatsachen für möglich ansieht und quasi eine Erinnerungsposition vermerken möchte. Die mit einer Anordnung einer Nachtragsverteilung verbundene Verlagerung von Rechten vom Insolvenzschuldner auf den Insolvenzverwalter gem. § 80 InsO und **Verhinderung von Verfügungswirkungen** durch den Insolvenzschuldner gem. § 81 Abs. 1 S. 1 InsO ist mit einer Erklärung eines Vorbehalts nicht verbunden. Nach Aufhebung des Insolvenzverfahrens ist ein Schuldner alleiniger Inhaber der Verwaltungs- und Verfügungsrechte über sein Vermögen<sup>4</sup>, das Teil der Insolvenzmasse des eröffneten Insolvenzverfahrens ist, dessen Beschlagnahmewirkung aber mit der Beendigung des Hauptverfahrens entfallen ist. Dies schließt nach dem *Highlander-Prinzip*<sup>5</sup> eine Verwaltungs- und Verfügungsrechtberechtigung eines Insolvenzverwalters nach Aufhebung des Insolvenzverfahrens und vor Anordnung einer Nachtragsverteilung aus.

Erst dann, wenn das Insolvenzgericht sich dazu entscheidet, einen geäußerten Vorbehalt umzusetzen, eine Nachtragsverteilung ausdrücklich anordnet und die grundsätzliche Rechtsmittelberechtigung des Schuldners (vgl. § 204 Abs. 2 S. 2 InsO) ausgelöst wird, tritt das Verfahren in den Bereich einer Nachtragsverteilung ein.<sup>6</sup>

Der **Beschluss über die Anordnung einer Nachtragsverteilung** ist dem Insolvenzverwalter, dem Schuldner und auch dem Antragsteller

zuzustellen, § 204 Abs. 2 S. 1 InsO. Aufgrund der Vorgabe aus § 206 Nr. 3 InsO bedarf es zudem einer **öffentlichen Bekanntmachung** entsprechend § 9 InsO.

Wird eine beantragte **Nachtragsverteilung abgelehnt**, ist der ablehnende Beschluss dem Antragsteller gem. § 204 Abs. 1 S. 1 InsO zuzustellen.

### III. Rechtsmittel gegen die Entscheidung des Insolvenzgerichts zur Nachtragsverteilung

Im Falle der **Ablehnung** einer beantragten Anordnung einer **Nachtragsverteilung** steht dem Antragsteller gemäß § 204 Abs. 1 S. 2 InsO das Rechtsmittel der sofortigen Beschwerde zu. Voraussetzung hierfür ist aber, dass ein entsprechender Antrag ausdrücklich gestellt worden ist. Einem Insolvenzverwalter oder Insolvenzgläubiger, der nur angeregt hat, das Insolvenzgericht möge von Amts wegen tätig werden, steht gegen eine Ablehnung kein Rechtsmittel zu.<sup>7</sup>

Nach § 204 Abs. 2 S. 2 InsO steht dem Insolvenzschuldner eine Beschwerde gegen eine Anordnung zu.

Der **Insolvenzverwalter** ist auch dann, wenn er dem Antrag eines Insolvenzgläubigers auf Anordnung einer Nachtragsverteilung ausdrücklich entgegengetreten ist, hinsichtlich **der Anordnung nicht rechtsmittelberechtigt**, da § 204 Abs. 2 S. 2 InsO das Rechtsmittel ausdrücklich auf den Insolvenzschuldner beschränkt. Entsprechend § 6 Abs. 1 S. 1 InsO kommt insoweit eine Auslegung eines Rechtsmittels zu Gunsten des Insolvenzverwalters nicht in Betracht. Dem zuvor durch die Aufhebung des Verfahrens entlassenen Insolvenzverwalter steht es jedoch frei, das **Amt als Insolvenzverwalter im Rahmen der Nachtragsverteilung nicht anzunehmen**. Hierzu kann das Insolvenzgericht den Insolvenzverwalter nicht zwingen. Erfolgt die Anordnung jedoch während des Amtes als Insolvenzverwalter, besteht keine Möglichkeit des Insolvenzverwalters, sich dagegen zu wehren, durch die Anordnung einer Nachtragsverteilung weitere Aufgaben und Pflichten zu erhalten.

<sup>1</sup> BFH v. 20.9.2016 - VII R 10/15

<sup>2</sup> BGH v. 2.12.2010 - IX ZB 184/09 Rn. 6

<sup>3</sup> Anders Zimmer, InsVV, 2. Aufl. 2021, § 6 Rn. 5

<sup>4</sup> BGH v. 18.6.2015 - IX ZB 86/12, Rn. 8

<sup>5</sup> Film von 1986: „Highlander – Es kann nur einen geben“

<sup>6</sup> Anders BGH v. 18.6.2015 - IX ZB 86/12

<sup>7</sup> BGH v. 18.12.2014 - IX ZB 50/13

**IV. Aufhebung der Nachtragsverteilung**

Über eine **Aufhebung einer angeordneten Nachtragsverteilung** ist durch das Insolvenzgericht in gleicher Art und Weise gem. § 200 InsO zu entscheiden, wie im eröffneten Insolvenzverfahren. Ein Recht auf Aufhebung der Nachtragsverteilung spricht die Insolvenzordnung weder dem Insolvenzverwalter noch dem Insolvenzschuldner zu. Diese sind jedoch grundsätzlich berechtigt, eine Aufhebung zu beantragen. Gegen eine Ablehnung stünde ihnen das Rechtsmittel der **Erinnerung** gem. § 11 Abs. 2 RPfLG zu.

**V. Auswirkungen der Nachtragsverteilung auf die Verfahrenskosten**

Durch die Anordnung und Durchführung einer Nachtragsverteilung **entstehen keine zusätzlichen, eigenen Kosten**. Bei der Berechnung der Gerichtskosten des Verfahrens ist jedoch zu beachten, dass ein zusätzlicher, bislang nicht berücksichtigter Wert bei der Bemessung des Wertes der Insolvenzmasse entsprechend § 58 Abs. 1 GKG evtl. durch eine Korrektur des Kostenansatzes gem. § 20 GKG zu einer Erhöhung der Gerichtskosten führen kann.<sup>1</sup>

Es ist aber, bereits dem Rechtsgedanken des § 203 Abs. 3 InsO folgend, darauf zu achten, dass etwaige Kosten der Nachtragsverteilung sowie die Auslagen des Insolvenzverwalters und sein zusätzlicher Vergütungsanspruch (§ 63 InsO, § 6 Abs. 1 InsVV aus dem Verwertungserlös abgedeckt sind, da andernfalls, im Verhältnis zum Verfahren von Geringwertigkeit im Sinne des § 203 Abs. 3 InsO auszugehen ist.

**C. Durchführung der Nachtragsverteilung durch den Insolvenzverwalter**

**I. Masseverwertung und Erlösverteilung**

Mit der Anordnung einer Nachtragsverteilung erhält der im Anordnungsbeschluss benannte Insolvenzverwalter<sup>2</sup> bezüglich der Gegenstände der Nachtragsverteilung entspr. § 203 Abs. 1 InsO die **vollen Rechte eines Insolvenzverwalters** des eröffneten Insolvenzverfahrens. Soweit er dies für die Erfüllung seiner Aufgaben in der Nachtragsverteilung für notwendig

hält, kann er sämtliche Rechte eines Insolvenzverwalters des Hauptverfahrens ausüben.

Dabei ist zu beachten, dass es sich bei dem Nachtragsverteilungsverfahren trotz der Bezeichnung in § 203 InsO nicht um ein auf die Verteilung reduziertes Verfahren handelt. In diesem Verfahrensabschnitt hat der Insolvenzverwalter notwendigenfalls **Verwertungsmaßnahmen** vorzunehmen, **Ansprüche einzuklagen**, notwendige Erklärungen abzugeben usw. Die Verfahrenskonstellation, dass ein Zugriff auf Insolvenzmasse problemlos erfolgen und diese sofort verteilt werden kann, mag in einigen Verfahren vorliegen, in anderen Konstellationen werden aber auch noch **Maßnahmen zur Masserealisierung und -verwertung** notwendig sein. Hierzu ist ein Insolvenzverwalter während der Nachtragsverteilung nicht nur befugt, sondern vielmehr verpflichtet.

Nach Auskehr des Erlöses zum Insolvenzsonderkonto ist dieser auf der Grundlage des **Schlussverzeichnisses**, das auch den aus der Nachtragsverteilung resultierenden, für die Verteilung verfügbaren Betrag aus der Insolvenzmasse beinhaltet, zu verteilen (§§ 205 S. 2, 188 S. 3 InsO) und auszukehren.

siw

**SachverständigenInstitut**  
für Insolvenz- und Wirtschaftsrecht



**Sachverständigenexpertise**  
**Insolvenzrechtliche**  
**(Schluss-)Rechnungslegung**  
**& insolvenzrechtliches Vergütungsrecht**

<https://www.SylviaWipperfuerth.de/>

<sup>1</sup> OLG Hamm v. 30.10.2020, 25 W 233/20, NZI 2021, 144 = ZInsO 2021, 349

<sup>2</sup> Eine Bezugnahme auf die ursprüngliche Eröffnungsentscheidung und der dortigen Verwalterbestimmung kann für eine Benennung ausreichen.

Die Nachtragsverteilung findet nach den **gleichen Grundsätzen** statt **wie die Schlussverteilung**.<sup>1</sup>

## II. Rechnungslegung

Im Übrigen hat der Insolvenzverwalter für die Nachtragsverteilung gesondert **Rechnung zu legen** (§ 205 S. 2 InsO).

## III. Pflichten des Insolvenzschuldners

Die den Schuldner im eröffneten Verfahren treffenden **Auskunfts- und Mitwirkungspflichten (§ 97 InsO)** gelten auch im Nachtragsverteilungsverfahren; sie können mit **Zwangsmitteln** nach § 98 InsO durchgesetzt werden.<sup>2</sup> Verstöße hiergegen können eine **Versagung der Restschuldbefreiung** begründen (§ 290 Abs. 1 Nr. 5 InsO)<sup>2</sup>, so über diese nicht bereits entschieden worden ist. Nach Erteilung einer Restschuldbefreiung hat der Insolvenzschuldner allerdings keine Obliegenheiten i.S.v. §§ 290 ff. InsO mehr zu beachten.

## D. Beispielfälle für eine Anordnung einer Nachtragsverteilung

In diesen Beispielen ist die Anordnung einer Nachtragsverteilung angezeigt:

- Gegenstände, die der Verwalter **zunächst nicht für verwertbar** hielt und deshalb nicht zur Masse gezogen hat, werden als werthaltig und verwertbar erkannt.<sup>3</sup>
- **ausgebuchte Forderungen** erweisen sich nachträglich als werthaltig.<sup>4</sup>
- bislang **unbekannt oder verheimlichte Gegenstände** werden nach Aufhebung des Insolvenzverfahrens ermittelt.<sup>5</sup>
- **Außenstände**, die wegen einer vermeintlichen Aufrechnung zunächst nicht eingezogen wurden, **können realisiert werden**<sup>5</sup>

- Gegenstände können erst auf Grund einer **Insolvenzanfechtung** zur Masse gezogen werden.<sup>6</sup>
- ein zunächst nicht erwarteter **Übererlös eines absonderungsberechtigten Gläubigers** zugunsten der Insolvenzmasse tritt auf<sup>4</sup>
- Kenntnis von einem vom Schuldner durch einen **Erbfall** während des Insolvenzverfahrens erworbenen Anspruch.<sup>7</sup>
- eine **Bedingung eines Anspruch** des Schuldners (z.B. Todesfallleistung aus einer Risikolebensversicherung) tritt nach Beendigung des Insolvenzverfahrens ein.<sup>8</sup>
- ein Anspruch auf **Rückzahlung einer Mietkaution** entsteht durch Ende des Mietverhältnisses nach Aufhebung des Verfahrens<sup>9</sup>
- Erlös aus einer **Einziehung einer masezugehörigen Forderung durch den Schuldner** nach Aufhebung des Insolvenzverfahrens<sup>5</sup>
- **Freiwerden von gem. § 198 InsO hinterlegten Beträge**, durch Ausfall einer Bedingung (§ 191 InsO) oder unterliegen des Gläubigers im Feststellungsprozess (§ 189 InsO).<sup>10</sup>
- **Zurückzahlungen** von Gläubiger bei auflösend bedingten Forderungen (§ 42 InsO) nach Eintritt der auflösenden Bedingung nach der Schlussverteilung<sup>11</sup>
- Erhalt **hinterlegter Beträge für streitige Masseansprüche**, die sich als unbegründet erweisen<sup>11</sup>
- **Beträge, auf die ein Insolvenzgläubiger verzichtete**, nachdem die auf ihn entfallende Quote hinterlegt wurde<sup>11</sup>
- zurückfließende Zahlungen nach einer **zu hohen Zahlung**.<sup>12</sup>
- im Beschwerdeverfahren **gekürzte Vergütung** des Insolvenzverwalters oder des Gläubigerausschusses, die zurückgezahlt werden.<sup>13</sup>

<sup>1</sup> Vallender in: *Kraemer/Vallender/Vogelsang*, Handbuch zur Insolvenz, 118. Ergänzungslieferung, März 2025, Rn. 86

<sup>2</sup> Vallender in: *Kraemer/Vallender/Vogelsang*, Handbuch zur Insolvenz, 118. Ergänzungslieferung, März 2025, Rn. 79

<sup>3</sup> MüKo-InsO/Hintzen, 4. Auflage 2019, § 203 Rn. 14

<sup>4</sup> BGH v. 1.12.2005 - IX ZB 17/04

<sup>5</sup> MüKo-InsO/Hintzen, 4. Auflage 2019, § 203 Rn. 15

<sup>6</sup> MüKo-InsO/Hintzen, 4. Auflage 2019, § 203 Rn. 17

<sup>7</sup> BGH v. 2.12.2010 - IX ZB 184/09; MüKo-InsO/Hintzen, 4. Auflage 2019, § 203 Rn. 15

<sup>8</sup> BGH v. 18.12.2014 - IX ZB 50/13

<sup>9</sup> BGH v. 9.10.2014 - IX ZA 20/14

<sup>10</sup> BGH v. 20.11.2014 - IX ZB 16/14, Rn. 12

<sup>11</sup> MüKo-InsO/Hintzen, 4. Auflage 2019, § 203 Rn. 13

<sup>12</sup> MüKo-InsO/Hintzen, 4. Auflage 2019, § 203 Rn. 14

<sup>13</sup> BGH v. 10.7.2008 - IX ZB 172/07; MüKo-InsO/Hintzen, 4. Auflage 2019, § 203 Rn. 12

- **Schadenersatzansprüche** gegen den Insolvenzverwalter.<sup>1</sup>
- nach Aufhebung des Insolvenzverfahrens entstandene, aber bereits während seiner Dauer begründete **Steuererstattungsansprüche** des Insolvenzschuldners.<sup>2</sup>

## E. Beispielsfälle für nicht einer Nachtragsverteilung unterliegende Gegenstände

Diese Fälle rechtfertigen keine Anordnung einer Nachtragsverteilung:

- **freigegebenes Vermögen**.<sup>3</sup>
- **Veräußerungserlöse für einen freigegebenen Gegenstand**.<sup>3</sup>

- **„Auftauchen“ eines versehentlich nicht verwerteten Grundstücks**, wenn vor der Anordnung die Auflassung erklärt und der Antrag auf Eintragung beim Grundbuchamt vom Erwerber oder vom Notar für diesen gestellt worden war.<sup>4</sup>
- **Schadenersatzanspruch des Schuldners gegen den Treuhänder** wegen der Ausschüttung unpfändbaren Vermögens.<sup>5</sup>

---

*Dieser Betrag wird in der nächsten Ausgabe der InsA durch einen Beitrag zur Vergütung des Insolvenzverwalters gem. § 6 Abs. 1 InsVV fortgesetzt.*

# 15. Deutscher Privatinsolvenztag

DEUTSCHER  
P  
I  
N  
S  
O  
L  
V  
E  
N  
Z  
A  
T  
A  
G e.V.

- Ein interdisziplinärer Diskurs zwischen Gläubigern, Schuldnerberatern und Insolvenzverwaltern/Treuhändern -

17. Oktober 2025, 09:30 Uhr bis 17:00 Uhr, in München, Altes Rathaus, Marienplatz

Die größte interdisziplinäre Tagung zum Privatinsolvenzrecht

**Save the date 17.10.2025**

<https://Privatinsolvenztag.de>

<sup>1</sup> MüKo-InsO/Hintzen, 4. Auflage 2019, § 203 Rn. 15

<sup>2</sup> BFH v. 28.2.2012 – VII R 36/11; s.a. BFH v. 20.9.2016 - VII R 10/15. Die Beurteilung der Massezugehörigkeit des Steuererstattungsanspruchs ist unabhängig von der Berechnung des pfändbaren Betrags des Arbeitseinkommens: BGH v. 26.9.2024 - IX ZB 5/24 ; LG Ulm v. 13.1.2014 - 2 T 50/13, ZInsO 2014, 1506

<sup>3</sup> BGH v. 3.4.2014 - IX ZA 5/14; MüKo-InsO/Hintzen, 4. Auflage 2019, § 203 Rn. 12

<sup>4</sup> BGH v. 6.12.2007 - IX ZB 229/06; MüKo-InsO/Hintzen, 4. Auflage 2019, § 203 Rn. 12

<sup>5</sup> BGH v. 10.7.2008 - IX ZB 172/07; MüKo-InsO/Hintzen, 4. Auflage 2019, § 203 Rn. 12

## Checkliste Nachtragsverteilung

Graeber/Wipperfürth: Systematik, Anordnung und Durchführung der Nachtragsverteilung gem. § 203 InsO, InsA 2025, XXX

Nachtragsverteilung Checkliste	
<b>1.</b>	Nachtragsverteilung für einen Vermögenswert der Insolvenzmasse gem. §§ 35 Abs. 1, 36 InsO
	a) Beträge, welche noch nicht an die Insolvenzgläubiger verteilt wurden, die aber nach dem Schlusstermin für eine Verteilung frei werden, § 203 Abs. 1 Nr. 1 InsO
	b) Beträge, die aus der Insolvenzmasse gezahlt worden waren, aber wieder zurückfließen
	c) Gegenstände der Masse wurden ermittelt, welche zuvor dem Insolvenzverwalter ggf. unbekannt waren oder bis zur Aufhebung nicht realisiert werden konnten
<b>2.</b>	Keine realistische Verwertungsmöglichkeit bis zur Aufhebung des Insolvenzverfahrens (alternativ)
<b>3.</b>	Verfahrensbeendigung bereits erfolgt durch (alternativ)
	a) Verfahrensaufhebungen gem. § 200 InsO
	b) Einstellungen nach Anzeige der Masseunzulänglichkeit (gem. § 211 Abs. 3 InsO)
	c) Einstellungen mangels Masse gem. § 207 InsO
<b>4.</b>	Antrag auf Anordnung der Nachtragsverteilung
	a) Vermögenswert
	b) Massezugehörigkeit des Vermögenswertes
	c) Gründe dafür, dass der Erlös zur nachträglichen Verteilung an die Gläubiger zur Verfügung steht, weil eine Verteilung im eröffneten Verfahren nicht dargestellt werden kann/konnte
<b>5.</b>	Keine Geringfügigkeit i.S.v. § 302 Abs. 3 InsO (Ein Absehen von der Anordnung erscheint mit Rücksicht auf die Geringfügigkeit des Betrags oder den geringen Wert des Gegenstands und die Kosten einer Nachtragsverteilung angemessen.)
<b>6.</b>	Anordnung der Nachtragsverteilung durch Beschluss des Insolvenzgerichts (Ein "Vorbehalt der Anordnung" ist ohne rechtliche Wirkung!)
<b>7.</b>	Durchführung der Nachtragsverteilung
	a) Vermögenswertung
	b) Erlösverteilung auf der Grundlage des Schlussverzeichnisses
	c) gesonderte Rechnungslegung
<b>8.</b>	Antrag auf gesonderte Vergütung für die Nachtragsverteilung (§ 6 InsVV)